

Privatrecht Sechzehnte Einheit

Professor Dr. Tim Brockmann



- Deliktsrecht
- § 823 Abs. 2 BGB, Beispielsfall
- 826 BGB, Beispielsfall

Deliktsfähigkeit

Ein individueller Verschuldensvorwurf kann nur jemandem gemacht werden, der deliktsfähig ist, d.h. die Konsequenzen seines Handelns intellektuell absehen kann. Bei Erwachsenen ist davon grds. auszugehen. Ausnahmsweise nicht deliktsfähig ist, wer die schädigende Handlung gar nicht willentlich ausgeführt hat, weil er zu diesem Zeitpunkt etwa schlief, bewusstlos oder geistesgestört war. Wer sich freilich selbst zumindest fahrlässig mit Hilfe von Alkohol oder Drogen in einen solchen Zustand versetzt hat, haftet so, als ob er die tatbestandliche Handlung fahrlässig begangen hätte.

Bei Minderjährigen unterscheidet das Gesetz drei Fälle: Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich (§ 828 Abs. 1). Insoweit besteht ein Gleichlauf mit der Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 1). Bis zum Alter von zehn Jahren haften Kinder auch bei von ihnen fahrlässig verursachten Unfällen im Straßenverkehr nicht, bei denen ein Kfz oder eine Schienenbahn beteiligt ist (§ 828 Abs. 2), gleichgültig ob das Kind selbst Täter oder Opfer ist, sodass die Gegenseite den Mitverschuldenseinwand nicht erheben kann (§ 254). Ab dem siebten (bzw. zehnten) Lebensjahr ist ein Minderjähriger für die von ihm verursachten Schäden voll verantwortlich (§ 828 Abs. 3). Dies gilt nur dann nicht, wenn er nachweist, dass ihm die Einsichtsfähigkeit gefehlt hat, die Verantwortlichkeit für sein Tun zu erkennen. Es kommt hingegen nicht auf die Reife an, sich auch einsichtsgemäß zu verhalten.

(BeckOK BGB/Förster, 63. Ed. 1.8.2022, BGB § 823 Rn. 39, 40)

Deliktsfähigkeit

§ 19 StGB Schuldunfähigkeit des Kindes

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

Problem?

Deliktsrecht - Heute

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 826 Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Deliktsrecht

§ 823 Abs. 2 BGB

I. Verstoß gegen ein Schutzgesetz

1. Vorliegen eines Schutzgesetzes

a. Rechtsnorm

b. Haftungsrechtlicher Individualschutz

2. Verstoß gegen das Schutzgesetz

II. Rechtswidrigkeit

III. Verschulden

IV. Schaden

V. Haftungsausfüllende Kausalität

§ 826 BGB

I. Schädigendes Verhalten

II. Zufügung eines Schadens

III. Kausalität

Das zur Haftung herangezogene Verhalten muss den Schaden kausal herbeigeführt haben.

IV. Sittenwidrigkeit der Handlung

Das Verhalten des Anspruchsgegners muss als sittenwidrig anzusehen sein. Sittenwidrig ist hierbei alles, was gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.

V. Vorsatz

Der Vorsatz muss sich auf die den Sittenverstoß begründenden Tatumstände und die Schädigung beziehen.

VI. Schadenshöhe

Der Geschädigte ist also so zu stellen, wie er ohne die schädigende Handlung stünde, wobei auch Mitverschulden berücksichtigt werden kann.

Deliktsrecht - § 823 Abs. 2 BGB

§ 823 Abs. 2 BGB ist ein selbstständiger Anspruch, der neben § 823 Abs. 1 BGB (und anderen Ansprüchen) steht und deshalb immer (auch) zu prüfen ist. Es handelt sich hier um die zivilrechtliche Konsequenz bei der Verletzung eines möglicherweise einem ganz anderen Rechtsgebiet angehörenden Gesetzes.

Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB ist eine Rechtsnorm, die nach Zweck und Inhalt zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen.

§ 823 Abs. 2 BGB erfordert die Verletzung eines Schutzgesetzes ohne die Begrenzung auf den Katalog des § 823 Abs. 1 BGB. **Vermögensschäden können folglich ersatzfähig sein.** Das Verschulden bezieht sich hier nicht auf die Rechtsgutsverletzung, sondern auf die Verletzung eines Schutzgesetzes.

Deliktsrecht - § 823 Abs. 2 BGB - Schutzgesetz

§ 306d StGB – Fahrlässige Brandstiftung

(1) Wer in den Fällen des § 306 Abs. 1 oder des § 306a Abs. 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des § 306a Abs. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des § 306a Abs. 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 306 StGB – Brandstiftung

(1) Wer fremde

- 1. Gebäude oder Hütten,*
- 2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,*
- 3. Warenlager oder -vorräte,*
- 4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,*
- 5. Wälder, Heiden oder Moore oder*
- 6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse*

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Deliktsrecht - § 823 Abs. 2 BGB

Der 10-jährige A will auf dem Heuboden einer Scheune spielen. A zündet dafür eine Kerze an, die er sich eigenständig besorgt und mitgebracht hat. Seine Eltern hatten ihn schon früh über die Risiken aufgeklärt, die entstehen, wenn man offenes Feuer verwendet. A zündet an der Kerze einzelne Strohhalme an, welche im Folgenden die ganze Scheune des S in Brand setzen. Bei dem Brand entsteht ein Sachschaden von 60.000,00 Euro.

S verlangt von A Schadensersatz. Zu Recht?

Deliktsrecht - § 823 Abs. 2 BGB

A. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 306 d StGB

S könnte einen Schadensersatzanspruch i.H.v. 60.000,00 Euro gegen A aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 306 d StGB haben.

I. Schutzgesetz

Dafür müsste zunächst § 306d StGB ein Schutzgesetz sein. Ein Schutzgesetz ist eine Rechtsnorm, die – sei es auch neben dem Schutz der Allgemeinheit – dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personengruppen gegen die Verletzung eines Rechtsguts oder Rechts zu schützen.

1. Rechtsnorm

Der Begriff der Rechtsnorm ist weit zu verstehen, Dazu zählen neben den formellen Gesetzen einschließlich des unmittelbar anwendbaren EU-Rechts auch Rechtsverordnungen, öffentlich rechtliche Satzungen, Anstaltsordnungen, Tarifverträge, oder Teile des Gewohnheitsrechts. § 306d StGB ist eine Rechtsnorm im formellen Sinne und entspricht damit Art. 2 EGBGB.

2. Haftungsrechtlicher Individualschutz

Weiterhin müsste § 306d StGB auch zum Individualrechtsgüterschutz ausgestaltet sein. In erster Linie schützt § 306d StGB die Allgemeinheit gegenüber Gemeingefahren. Daneben bezweckt § 306d StGB zumindest auch den Schutz der Eigentümer der in Brand gesetzten Gebäude etc. Mithin hat § 306d StGB zumindest auch individualschützenden Charakter. S fällt auch in den von § 306d StGB geschützten Personenkreis.

Deliktsrecht - § 823 Abs. 2 BGB

II. Verletzung des Schutzgesetzes

A müsste § 306d StGB tatbestandlich erfüllt haben. Die Scheune ist entweder als Gebäude i.S.v. § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB zu qualifizieren. Diese hat A vollständig in Brand gesetzt. A müsste auch fahrlässig gehandelt haben. Objektive Fahrlässigkeit liegt vor, s.o. Hinsichtlich der subjektiven Vorhersehbarkeit des Erfolges ist auf die Aufklärung durch die Eltern abzustellen, sodass diese angenommen werden kann. Es kommen auch keine Rechtfertigungsgründe in Betracht.

III. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird indiziert. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

IV. Verschulden

Gemäß § 823 Abs. 2 Satz 2 BGB muss in jedem Fall ein zumindest fahrlässiger Verstoß gegen das Schutzgesetz festgestellt werden. A hat wie bereits festgestellt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt, als er die Halme an der Kerze anzündete. Fraglich ist jedoch, ob A auch verschuldensfähig ist. Gemäß § 823 Abs. 2 S. 2 BGB könnte der strafrechtliche Verschuldensgrad heranzuziehen sein. In seiner Verwirklichung setzt § 306d StGB Fahrlässigkeit voraus. Diese liegt bei A vor. Sodann ist zu fragen, ob auch die strafrechtliche Schuldfähigkeit und damit die Regelung des § 19 StGB herangezogen werden oder, ob im Zusammenhang mit der Verschuldensprüfung des § 823 Abs. 2 BGB andere Regeln gelten.

Deliktsrecht - § 823 Abs. 2 BGB

Nach § 19 StGB wäre A im Alter von 10 Jahren nicht schuldfähig. Gegen die Heranziehung von § 19 StGB spricht jedoch, dass bei § 823 Abs. 2 BGB nicht um die strafrechtliche Schuldfrage und damit verbundenen Fragen einer Geld- oder Freiheitsstrafe geht, sondern um die zivilrechtlichen Konsequenzen eines bestimmten Verhaltens. Insbesondere kommt dem zivilrechtlichen Schadensersatzrecht keine Sanktionswirkung zu. Vielmehr geht es um einen Ausgleich eines Wenigers (Kompensation). Ebenfalls gegen die Anwendbarkeit von § 19 StGB spricht, dass das BGB in § 828 BGB die Verschuldensfähigkeit regelt und von der Regel des § 828 BGB der § 823 Abs. 2 BGB nicht ausgenommen ist. Demnach war A verschuldensfähig.

V. Kausaler Schaden

S ist ein kausaler Schaden i.H.v. 60.000,00 Euro entstanden.

VI. Ergebnis

S hat auch einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 306d StGB gegen A.

Nota bene:

B. Anspruch K gegen A auf Schadensersatz i.H.v. 60.000,00 aus § 826 BGB

Ein Anspruch aus § 826 BGB scheidet spätestens am fehlenden Vorsatz des A bezüglich des Schadenseintritts bei K. Fraglich ist bereits, ob die Handlung des A als sittenwidrig anzusehen ist.

Deliktsrecht - § 826 BGB

Während beim § 823 Abs. 1 BGB oft viel Aufwand betrieben wird, um auf Ebene des Rechtsgutes einen Anspruch zu prüfen (auszuschließen), schützt § 826 BGB das Vermögen des Geschädigten insgesamt.

Dagegen reicht auf der Ebene des Verschuldens beim § 823 Abs. 1 BGB schon Fahrlässigkeit, § 826 BGB indes erfordert Vorsatz, der sich nicht nur auf die Schädigung, sondern auch auf die Sittenwidrigkeit derselben beziehen muss.

Während § 823 Abs. 1 BGB objektiv verengt ist und subjektiv leicht erfüllt werden kann (schon Fahrlässigkeit genügt), ist § 826 BGB andersherum; also objektiv weit und subjektiv eng (Ersatz nur bei vorsätzlichem und zudem sittenwidrigem Handeln). § 826 BGB will den Rechtsverkehr vor skrupellosen Verhaltensweisen schützen, indem er ein solches Verhalten mit einer Schadensersatzpflicht sanktioniert.

Deliktsrecht - § 826 BGB

Nach § 826 ist, „wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ... dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet“. Anders als die Haftung nach § 823 I, die an die Verletzung bestimmter Rechtsgüter anknüpft, stellt § 826 (wie auch § 823) eine sog. kleine Generalklausel dar. Gemeint ist damit, dass potenziell jeder Schaden ersetzbar ist, der durch die schuldhafte Verletzung eines Schutzgesetzes entstanden ist. „Klein“ ist die Generalklausel deshalb, weil die Tatbestandsvoraussetzungen durch das Vorsatz- und Sittenwidrigkeitserfordernis sehr eng ausgestaltet sind.

- Lorenz, JuS 2020, 493

Deliktsrecht - § 823 Abs. 2 BGB

Die zwölfjährige B ist seit etwa einem Jahr mit Einverständnis ihrer Eltern als Aushilfe für bei A beschäftigt. A beauftragt die B damit, mit dem bereitgestellten Aufsitzmäher den Rasen ihres Gartengrundstückes zu mähen.

Über den zu mähenden Rasen ist ein Stromkabel der A lose verlegt, das den Imbisswagen des D mit elektrischer Energie versorgt. D verkauft Limonade & Wurstwaren an Passanten, die auf der angrenzenden Straße vorbeikommen. Als Stellplatz für den Imbisswagen hat A dem D ein neben dem von B zu mähenden Gartengrundstück liegendes Grundstück inkl. Stromversorgung gegen Entgelt zur Nutzung überlassen.

Beim Rasenmähen sieht B zwar das Stromkabel, das aufgrund seiner hellgelben Farbe gut erkennbar ist. Nachdem sie D aber ohnehin nicht ausstehen kann, überfährt sie das Kabel mit dem Mäher. Durch das Zerschneiden des Stromkabels kommt es zu einem Ausfall der Stromversorgung des Imbisswagens. D kann daher den elektrischen Grill nicht mehr betreiben. Wegen des Wochenendes ist ein Ersatzkabel nicht zu beschaffen. Eine andere Stromversorgungsmöglichkeit für den Imbisswagen existiert nicht. D möchte den Verdienstaufschlag in Höhe von 1000,00 Euro von B ersetzt bekommen.

Hat D einen Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB und § 826 BGB?

Deliktsrecht - § 823 Abs. 2 BGB

II. Anspruch des D gegen B aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 Abs. 1 StGB

D könnte gegen B aber einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 303 Abs. 1 StGB haben.

1. Schutzgesetz

Zunächst müsste ein Schutzgesetz vorliegen. Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB ist jede Rechtsnorm (Art. 2 EGBGB), die ein Ge- oder Verbot beinhaltet und zumindest ein Rechtsgut schützen soll. § 303 Abs. 1 StGB verbietet Sachbeschädigungen. Beim StGB handelt es sich um ein formelles Gesetz. Zudem bezweckt die Norm zumindest auch den Individualschutz. § 303 Abs. 1 StGB ist folglich Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB.

a) Persönlicher Schutzbereich

Der persönliche Schutzbereich des Schutzgesetzes ist eröffnet, wenn das Gesetz gerade eine Person wie den Verletzten vor Schäden wie dem erlittenen schützen will. Zweck des § 303 Abs. 1 StGB ist, zu verhindern, dass der Wert einer Sache für den Eigentümer herabgesetzt oder vernichtet wird. Hier kann er seinen Imbiss nicht nutzen, damit ist der Sachwert für ihn herabgesetzt. Der persönliche Schutzbereich ist eröffnet.

Deliktsrecht - § 823 Abs. 2 BGB

b) Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich des Schutzgesetzes ist eröffnet, wenn das Schutzgesetz gerade das Rechtsgut schützt, das beeinträchtigt wurde. Im vorliegenden Fall liegt der erlittene Schaden in einer entgangenen Gebrauchsmöglichkeit des Eigentums. Sachlich schützt § 303 Abs. 1 StGB gerade auch die Nutzungsmöglichkeit des Eigentums. Der sachliche Schutzbereich ist eröffnet.

2. Verstoß gegen das Schutzgesetzes

Darüber hinaus müssen sämtliche Voraussetzungen einer Verletzung des Schutzgesetzes vorliegen, d.h. bei Straftatbeständen Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.*

a) Objektiver Tatbestand

B müsste eine fremde Sache beschädigt haben. Eine Substanzverletzung einer Sache des D liegt nicht vor, der Imbisswagen ist noch in Takt. Ein Beschädigen liegt indes in jeder nicht ganz unerheblichen körperlichen Einwirkung auf die Sache, durch die ihre stoffliche Zusammensetzung verändert oder ihre Unversehrtheit derart aufgehoben wird, dass die Brauchbarkeit für ihre Zwecke gemindert ist, bei Gebrauchsbeeinträchtigungen wird indes eine Einwirkung auf die Sachsubstanz verlangt. Vorliegend ist die Stromzufuhr des Gerätes unterbrochen, D hätte die Geräte des Imbisswagens mit einer anderen Stromversorgung problemlos nutzen können. Ein Einwirken auf die Sachsubstanz liegt nicht vor. Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

* Problem der mangelnden Deliktsfähigkeit vs. der mangelnden Verschuldensfähigkeit (§ 828 BGB vs. § 19 StGB beachten)

Deliktsrecht - § 823 Abs. 2 BGB

b) Zwischenergebnis

Ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz liegt nicht vor.

3. Ergebnis

D hat gegen B keinen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 Abs. 1 StGB.

Deliktsrecht - § 826 BGB

III. Anspruch des D gegen B aus § 826 BGB

Zudem kommt ein Anspruch des D gegen B aus § 826 BGB in Betracht.

1. Schädigendes Verhalten

Voraussetzung des § 826 BGB ist, dass die Schadenszufügung in sittenwidriger Weise erfolgt ist. Im vorliegenden Fall hat B das Stromkabel mit dem Aufsitzmäher zerschnitten, da sie D, aufgrund ihrer persönlichen Abneigung gegen ihn, schaden wollte. Sie hat den Schaden also vorsätzlich herbeigeführt.

Nicht jede vorsätzliche Schadenszufügung ist aber zugleich als sittenwidrig anzusehen, da sonst der gem. § 826 BGB mögliche Ersatz reiner Vermögensschäden zu stark ausgedehnt würde. Es müssen daher besondere Umstände zum Vorsatz hinzukommen, die das schädigende Verhalten als moralisch verwerflich (sittenwidrig) erscheinen lassen. Eine Schadenszufügung ist sittenwidrig, wenn sie gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Das Verhalten von B war derart von Rachsucht geprägt, dass sie gezielt D Schaden zugefügt hat. Diese verwerfliche innere Gesinnung der B spiegelt sich im Zerschneiden des Stromkabels, um D zu schaden wieder. Ein derartiges Vorgehen verletzt das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Die von B verursachte Schädigung ist sittenwidrig.

2. Schaden

D hat durch den Stromausfall einen Verdienstaufschlagschaden i.S.v. § 252 BGB erlitten. Hierbei handelt es sich um einen reinen Vermögensschaden, der durch Naturalrestitution i.S.d. § 249 Abs. 1 BGB nicht zu beheben ist. § 826 BGB hat aber gerade auch den Zweck, reine Vermögensschäden zu ersetzen. Ein ersatzfähiger Schaden liegt vor.

Deliktsrecht - § 826 BGB

3. Kausalität zwischen Handlung und Schaden

Zudem müsste die sog. haftungsbegründende Kausalität vorliegen.

a) Äquivalenztheorie

Die Handlung müsste auch äquivalent Kausal gewesen sein. Diese ist der Fall, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne, dass der Schaden entfiel. Ohne das Zerschneiden des Stromkabels wäre es nie zu einem Verdienstausfallschaden gekommen, die Handlung kann mithin gerade nicht schadensfrei hinweggedacht werden. Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie liegt somit vor.

b) Adäquanztheorie

Weiterhin lag es auch nicht außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit, dass durch die Handlung, nämlich dem Zerschneiden des Stromkabels, ein derartiger Schaden entsteht. Auch Adäquanz ist gegeben.

c) Schutzzweck der Norm

Schließlich wird ein solcher Schaden auch gerade vom Schutzzweck der Norm erfasst.

Deliktsrecht - § 826 BGB

4. Verschuldensfähigkeit

Schließlich müsste B aber auch verschuldensfähig gem. § 828 BGB sein. Die B ist zwölf Jahre alt. Mithin ist sie nach § 828 Abs. 3 BGB nur soweit schuldfähig als sie bei Begehung der Handlung die erforderliche Einsicht für ihr Verhalten hatte. Laut Sachverhalt erfasste Balle Umstände und es war ihr auch klar, dass sie dem D durch das Durchschneiden des Kabels einen Schaden zufügt. Somit ist von ihrer Einsichtsfähigkeit auszugehen. B ist damit verschuldensfähig.

5. Vorsatz

Auch müsste B den Schaden D vorsätzlich zugefügt haben. Anders, als bei § 823 Abs. 1 BGB ist für § 826 BGB Vorsatz nötig. Dabei müssen vom Vorsatz des Schädigers zwar nicht alle Einzelheiten des Schadensverlaufs, aber zumindest Art und Richtung des Eingriffs umfasst sein. B hatte es gerade darauf angelegt, D zu schädigen. Sie war sich zudem auch darüber im Klaren, dass ein Schaden eintreten wird. Sie handelte mithin vorsätzlich

6. Schadenshöhe & Ergebnis

D hat einen Schadenersatzanspruch i.H.v. 1000,00 Euro gegen B aus § 826 BGB.

Deliktsrecht – Überblick gewonnen

§ 823 Abs. 1 BGB mit „seinen“ Rechtsgüter kennengelernt.

§ 823 Abs. 2 BGB mit dem Schutzgesetz als Tatbestandsmerkmal kennengelernt.

§ 826 BGB anhand eines Beispielsfalls kennengelernt.

Diese Tatbestände sollten bekannt sein, §§ 830, **831**, 833 BGB sollten zuhause – zumindest dem Schema nach in Eigenstudium angesehen werden um zu wissen, dass es noch wesentlich mehr Anspruchsgrundlagen im Deliktsrechts gibt!